

Bericht des Büros des Grossen Rates

zu einer

**Änderung der Ausführungsbestimmungen  
zum Gesetz über die Geschäftsordnung des  
Grossen Rates vom 24. März 1988  
(SG 152.100)**

sowie

Bericht zum Anzug Susanne Signer und  
Konsorten betreffend Redezeiten

vom 19. April 2004 / 027411

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 12. Mai 2004

Der Grosse Rat hat am 12. März 2003 nachstehenden Anzug Susanne Signer und Konsorten an das Büro überwiesen.

"Gemäss § 19 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates beträgt die Redezeit für offizielle Fraktionssprecher zehn Minuten, diejenige der übrigen Votierenden fünf Minuten. Diese Regelung hat sich bei der Behandlung der Ratschläge und Schreiben bewährt. Es zeigt sich aber, dass diese Bestimmung bei der Diskussion zur Überweisung von Anzügen, Motionen und Planungsaufträgen zu unnötig langen Voten führt.

Die Unterzeichnenden bitten daher das Büro zu prüfen, ob die Redezeit bei der Überweisung von Anzügen, Motionen und Planungsaufträgen für alle Sprecherinnen und Sprecher auf fünf Minuten beschränkt werden kann."

In der Grossratsitzung vom 17. März 2004 wurde der Anzug stengelassen und somit dem Büro des Grossen Rates der Auftrag erteilt, eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzunehmen.

Das Büro hat mit seinem Schreiben Nr. 0491 vom 1. Dezember 2003 beantragt, diesen Anzug abzuschreiben, jedoch zum Ausdruck gebracht, dass es dem Anliegen grosse Sympathie entgegenbringt.

Das Büro legt nun eine Änderung der Ausführungsbestimmungen vor. Bis jetzt existiert eine Bestimmung bezüglich der Redezeit nur bei den Interpellationen. Das Büro ist der Auffassung, dass die Redezeitbeschränkung nicht bei den einzelnen Instrumenten, sondern beim Paragraphen 19 generell geregelt werden soll. Dies schafft eine bessere Übersicht. Sofern es einmal notwendig sein müsste, einen Vorstoss ausführlicher zu diskutieren, kann gemäss den Ausführungsbestimmungen eine befristete Abweichung jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

Es ist festzuhalten, dass die Redezeitbeschränkung nur bei der Überweisung der Vorstösse Gültigkeit hat. Bei der Behandlung der Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Planungsaufträgen sowie bei den Schreiben zu Anzügen gilt die generelle Redezeitregelung gemäss §19.

Das Büro beantragt dem Grossen Rat:

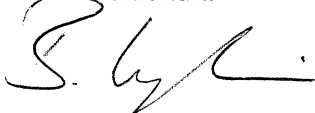
1. die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates zu beschliessen.
2. den Anzug Susanne Signer und Konsorten vom 12. Februar 2003 als erledigt abzuschreiben.

Das Büro hat Beatrice Inglin-Buomberger als Präsidentin der Subkommission zur Referentin bestimmt.

Basel, den 19. April 2004

Namens des Büros des Grossen Rates:

Die Präsidentin:



Beatrice Inglin-Buomberger

Der I. Sekretär:



Franz Heini

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB zur GO des GR)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

### **I.**

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

In §26 Abs. 1 wird folgender Satz gestrichen:

".... Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf fünf Minuten beschränkt."

In §26 Abs. 2 wird folgender Satz gestrichen:

".... Hiezu ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt."

In §19 wird neu ein Abs. 2 eingefügt:

<sup>2</sup> Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen, deren Beantwortung durch ein Mitglied des Regierungsrates und der Befriedigterklärung des Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Planungsaufträgen und Anzügen ist auf fünf Minuten beschränkt.

### **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

